

Kroatien

Gesetzliches Rentensystem Kroatien

Rechts- und Quellenstand: 10. August 2026.

- 1 Weitere und zusätzliche Infos: [EU-Länderbericht Kroatien](#)
- 2 Maßgeblich ist insbesondere das neue kroatische **Pension Insurance Act (Zakon o mirovinskom osiguranju)**, **NN 96/2025**, das überwiegend seit 1. Juli 2025 gilt; einzelne leistungsrechtliche Änderungen traten zum **1. Januar 2026** in Kraft. Das kroatische System ist für den Versorgungsausgleich besonders interessant, weil **I. und II. Säule obligatorische Systeme** sind, die II. Säule aber **kapitalgedeckt auf individuellen Konten** geführt wird. ([Narodne Novine](#))

1. Aufbau des Versorgungssystems

- 3 Das Gesetz selbst gliedert die kroatische Altersversorgung ausdrücklich in drei Säulen. ([Narodne Novine](#))

Säule	Ausgestaltung	Finanzierung
I. Säule	gesetzliche Rentenversicherung nach dem Umlage-/Solidarprinzip (<i>generacijska solidarnost</i>), verwaltet durch HZMO	Umlage; grundsätzlich 15 % des Bruttoentgelts bei Versicherten in I.+II. Säule
II. Säule	obligatorische individuelle kapitalgedeckte Altersvorsorge in einem Mandatory Pension Fund (OMF)	5 % des Bruttoentgelts auf individuelles Konto
III. Säule	freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge	freiwillige Beiträge; staatliche Förderung

- 4 Für ältere Übergangsjahrgänge, die nur in der I. Säule versichert sind, beträgt der Beitrag zur I. Säule **20 %**. Bei den heute üblichen I.+II.-Säulen-Versicherten werden 15 % der I. Säule und 5 % dem individuellen II.-Säulen-Konto zugeführt. Die I. Säule ist leistungsorientiert; die II. Säule basiert auf dem angesammelten individuellen Kapital und dessen Anlageentwicklung. (mss.gov.hr)

1.a Regelaltersgrenze

- 5 Nach Art. 38 des seit 2025 geltenden Gesetzes besteht Anspruch auf reguläre Altersrente grundsätzlich bei: **65 Jahren + mindestens 15 Jahren rentenrechtlicher Versicherungszeit**. ([Narodne Novine](#))
- 6 Daneben bestehen:
 - Rente für langjährig Versicherte: ab 60 bei 41 Jahren tatsächlicher Versicherungszeit;
 - vorgezogene Altersrente: ab 60 bei mindestens 35 Versicherungsjahren. ([Narodne Novine](#))

Kroatien

- 7 Bei vorgezogener Altersrente beträgt der Abschlag derzeit **0,2 % je Monat** vor der Regelaltersgrenze. Bei einem erstmaligen Rentenbeginn nach der Regelaltersgrenze beträgt der Zuschlag **0,45 % je Monat**. ([Narodne Novine](#))
- 8 Für Frauen gilt noch bis Ende 2029 eine Übergangsregelung: 2026 beträgt deren Regelaltersgrenze **64 Jahre**, 2027 64 Jahre und 3 Monate, 2028 64 Jahre und 6 Monate und 2029 64 Jahre und 9 Monate. Ab 2030 gilt einheitlich 65. ([Narodne Novine](#))

1.b 1976 geborener, heute 50-jähriger Mann

- 9 Für einen Mann des Jahrgangs **1976** gilt nach heutigem Recht: **Regelaltersgrenze 65 → Rentenbeginn grundsätzlich im Jahr 2041**.
- 10 Das Gesetz enthält derzeit **keine automatische Kopplung des gesetzlichen Rentenalters an die Lebenserwartung**. ([Narodne Novine](#))
- 11 Für die Lebenserwartung ist bei einem 1976 Geborenen sinnvollerweise nicht die aktuelle Periodensterbetafel eines heutigen 65-Jährigen, sondern eine Projektion für das Jahr seines Renteneintritts heranzuziehen. Der **2024 Ageing Report** der Europäischen Kommission weist für kroatische Männer folgende Restlebenserwartungen im Alter 65 aus:

Jahr des Alters 65	Restlebenserwartung Mann
2022	15,6 Jahre
2030	16,9 Jahre
2040	18,2 Jahre
2050	19,5 Jahre
2060	20,8 Jahre
2070	22,0 Jahre

([Economy and Finance](#))

- 12 Für **2041** ergibt eine lineare Interpolation: **ca. 18,3 Jahre Restlebenserwartung ab 65**, entsprechend einem statistischen Endalter von ungefähr **83,3 Jahren**.
- 13 Das ist eine demografische Projektion und keine individuelle Sterbewahrscheinlichkeit. Für eine Barwertberechnung eines Jahrgangs 1976 erscheint sie aber sachgerechter als die heutige Periodenlebenserwartung.

Kroatien

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Säule

- 14 Die Rentenhöhe ist wesentlich **einkommens- und versicherungszeitabhängig**. Für jedes Versicherungsjahr werden sogenannte **Wertpunkte (*vrijednosni bodovi*)** gebildet:

$$\text{individuelles beitragspflichtiges Jahreseinkommen} \div \text{durchschnittliches kroatisches Jahreseinkommen}.$$
- 15 Aus den Wertpunkten und der Versicherungsdauer werden persönliche Punkte gebildet. Die Rente errechnet sich anschließend grundsätzlich aus:
persönliche Punkte × Rentenfaktor × aktueller Rentenwert (AVM). ([Narodne Novine](#))
- 16 Das ähnelt strukturell dem deutschen Entgeltpunktesystem: Entscheidend ist nicht lediglich die nominale Höhe früherer Löhne, sondern deren Verhältnis zum jeweiligen landesweiten Durchschnittseinkommen.

II. Säule

- 17 Die II. Säule ist dagegen ein **Defined-Contribution-/Kapitaldeckungssystem**. 5 % des Bruttoentgelts gelangen auf ein individuelles Konto bei einem obligatorischen Pensionsfonds. Wert und Ertrag hängen von der Entwicklung des Fondsvermögens ab. HANFA veröffentlicht hierfür unter anderem den **MIREX**, dessen Veränderung den durchschnittlichen Gewinn bzw. Verlust der jeweiligen Fondskategorie widerspiegelt. ([Porezna Uprava](#))

2.a Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge

- 18 Hier besteht ein wichtiger Unterschied zu Deutschland:
- 19 **Die Rentenversicherungsbeiträge werden wirtschaftlich aus dem Bruttoentgelt des Arbeitnehmers getragen.** Der Arbeitgeber berechnet, behält ein und führt sie ab. Es gibt bei der kroatischen Rentenversicherung grundsätzlich **keinen zusätzlichen Arbeitgeber-Rentenbeitrag in gleicher Höhe** wie in Deutschland. ([Porezna Uprava](#))
- 20 Für einen typischen I.+II.-Säulen-Versicherten:

Beitrag	Satz vom Brutto
I. Säule	15 %
II. Säule	5 %
gesamt Rentenversicherung	20 %

- 21 Der Arbeitgeber ist Beitragsschuldner bzw. Abführender im administrativen Sinn, die 20 % sind jedoch Beiträge **„from salary“**. (mss.gov.hr)

Kroatien

2.b Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 22 Die regulären Renten aus der I. und II. Säule werden **nicht allein aufgrund eines legalen Aufenthalts oder Wohnsitzes** erworben. Versicherungspflicht entsteht insbesondere durch Beschäftigung, Selbständigkeit oder andere gesetzlich bezeichnete versicherungspflichtige Tätigkeiten. (mss.gov.hr)
- 23 Daneben existiert eine eigenständige „**National Benefit for the Elderly**“, die nicht mit der beitragsbezogenen Altersrente verwechselt werden sollte. Sie setzt u. a. voraus:
- Alter mindestens **65**,
 - **kroatische Staatsangehörigkeit**,
 - unmittelbar zuvor mindestens **10 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in Kroatien**,
 - grundsätzlich kein Bezug einer regulären Rente und keine laufende Pflichtversicherung,
 - Bedürftigkeits-/Einkommensprüfung,
 - weitere sozialrechtliche Ausschlussstatbestände. ([Mirovinsko](#))
- 24 Damit existiert zwar eine wohnsitzbezogene Sozialleistung im Alter, aber **keine allein aufgrund legalen Aufenthalts erworbene beitragsunabhängige proportionale Altersrente**.

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

I. Säule

- 25 Die Anwartschaft wird nicht mit einem feststehenden jährlichen Prozentsatz verzinst. Stattdessen werden die Erwerbseinkommen jedes Jahres über die **Wertpunktmethode relativ zum jeweiligen kroatischen Durchschnittslohn bewertet**. Ein Einkommen in Höhe des jeweiligen Durchschnittslohns erzeugt grundsätzlich einen Wertpunkt von 1. ([Narodne Novine](#))
- 26 Damit liegt eine Art **lohnbezogene Revalorisierung** vor: Historische Nominaleinkommen werden nicht einfach nominal fortgeschrieben.
- 27 Der monetäre Wert der Punkte wird über den jeweils geltenden **aktuellen Rentenwert (AVM)** bestimmt, der seinerseits dynamisiert wird. ([Narodne Novine](#))

II. Säule

- 28 Hier existiert keine gesetzlich garantierte feste Anwartschaftsdynamik. Das individuelle Guthaben entwickelt sich durch:
- 29 **Beiträge + tatsächliche Kapitalanlageerträge – zulässige Kosten.**
- 30 Der Wert der Fondsanteile wird laufend anhand des Fondsvermögens bestimmt; MIREX ermöglicht den Vergleich der Anlageergebnisse. (hanfa.hr)

Kroatien

- 31 Für eine Kapitalwertberechnung sollte die II. Säule deshalb **nicht mit der gesetzlichen Rentendynamik der I. Säule** fortgeschrieben werden.

3.b Leistungsphase

I. Säule – seit dem neuen Gesetz 85/15-Regel

- 32 Die gesetzlichen Renten werden von HZMO automatisch jeweils zum **1. Januar und 1. Juli**
- 33 angepasst. Maßgeblich sind:
- Veränderung des Verbraucherpreisindex und
 - Veränderung des durchschnittlichen Bruttolohns.
- 34 Dabei wird die **stärkere Entwicklung mit 85 % und die schwächere mit 15 % gewichtet**. Ist beispielsweise die Lohnsteigerung höher, lautet die Anpassung: **85 % Lohnentwicklung + 15 % Inflation**.
- 35 Ist die Inflation höher: **85 % Inflation + 15 % Lohnentwicklung**.
- 36 Eine negative Anpassung findet nicht statt. ([Narodne Novine](#))
- 37 Zusätzlich führte das Gesetz 2025 einen **jährlichen Rentenzuschlag** ein, der sich aus vollständigen kroatischen Versicherungsjahren × einem jährlich von der Regierung festzusetzenden Betrag errechnet und grundsätzlich im Dezember ausgezahlt wird. ([Narodne Novine](#))

II. Säule

- 38 REGOS beschreibt die Rentenanpassung der II. Säule grundsätzlich als **Anpassung entsprechend der Inflation mindestens zweimal jährlich**. Die konkrete Gestaltung hängt zusätzlich vom gewählten Rentenprogramm des Pensionsversicherungsunternehmens (MOD) ab. ([regos.hr](#))
- 39 **Für den Versorgungsausgleich ist deshalb zwischen den Dynamiken der I. und II. Säule zwingend zu unterscheiden.**

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

- 40 Die I. Säule gewährt sowohl Renten wegen vollständigen als auch wegen teilweisen Verlustes der Erwerbsfähigkeit.
- 41 Bei vollständigem Verlust der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit oder eines nicht berufsbedingten Unfalls muss dieser grundsätzlich vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintreten und die zurückgelegte Versicherungszeit mindestens **ein Drittel des bisherigen Erwerbslebens** abdecken; für junge Versicherte gelten erleichterte Voraussetzungen. ([Narodne Novine](#))

Kroatien

- 42 Eine pauschale Aussage „**Invaliditätsrente = x % der späteren Altersrente**“ ist allerdings nicht vollständig korrekt. Das Gesetz arbeitet mit Rentenfaktoren:

Leistung	Rentenfaktor 2026
reguläre Altersrente	1,00
volle Invaliditätsrente	1,10
teilweise Invalidität, arbeitslos bzw. höchstens halbtags beschäftigt	0,90
teilweise Invalidität bei stärkerer Erwerbstätigkeit, Krankheit/Nichtarbeitsunfall	0,50
teilweise Invalidität bei stärkerer Erwerbstätigkeit, Arbeitsunfall/Berufskrankheit	0,6667

([Narodne Novine](#))

- 43 Damit beträgt der **gesetzliche Leistungsfaktor der vollen Invaliditätsrente 110 % des Altersrentenfaktors**. Die tatsächliche Invaliditätsrente ist dennoch nicht schlicht 110 % der späteren Altersrente, weil bei Invalidität weitere Regeln über Versicherungszeiten und zugerechnete Zeiten eingreifen.
- 44 Für eine versicherungsmathematische Bewertung sollte daher **nicht einfach eine Invaliditätsquote von 100 % oder 110 % der prognostizierten Altersrente verwendet werden**, ohne den konkreten Versicherungsverlauf zu berücksichtigen.

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 45 Kroatien gewährt eine gesetzliche **Familienrente (*obiteljska mirovina*)**.
- 46 Auf Seiten des Verstorbenen müssen grundsätzlich mindestens
- 5 Versicherungsjahre oder
 - 10 Jahre rentenrechtliche Zeiten
- vorliegen; alternativ genügt die Erfüllung der Voraussetzungen einer Invaliditätsrente oder ein bereits bestehender Rentenbezug. Bei Tod infolge Arbeitsunfalls/Berufskrankheit entfällt die Mindestzeit. ([Narodne Novine](#))
- 47 Ein Ehegatte ist insbesondere anspruchsberechtigt, wenn er beim Tod mindestens **50 Jahre** alt ist. Weitere Zugänge bestehen bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder Betreuung anspruchsberechtigter Kinder; wer beim Tod bereits 45, aber noch nicht 50 ist, kann grundsätzlich mit 50 anspruchsberechtigt werden. ([Narodne Novine](#))
- 48 Die Rentenfaktoren betragen:

Zahl der berücksichtigten Familienangehörigen	Faktor
1	0,77
2	0,88

Kroatien

Zahl der berücksichtigten Familienangehörigen	Faktor
3	1,00
4 oder mehr	1,10

([Narodne Novine](#))

- 49 Bei nur einem überlebenden Ehegatten entspricht die Familienrente daher bei identischer Berechnungsbasis **grundsätzlich 77 %** der zugrunde liegenden Rentenleistung. Das ist für eine Kapitalwertbewertung eine wesentlich bessere Ausgangsquote als beispielsweise eine schematische 60-%-Annahme.

Besonderheit II. Säule

- 50 Die kapitalgedeckte II. Säule kennt keine einheitliche gesetzliche „Witwenquote“. Beim Übergang in die Leistungsphase können unter anderem
- Einzelrente,
 - gemeinsame lebenslange Rente,
 - Einzelrente mit Garantzeit,
 - gemeinsame Rente mit Garantzeit
- gewählt werden. Die konkrete Hinterbliebenenkomponente hängt damit vom gewählten MOD-Rentenprogramm ab. (regos.hr)

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 51 Das kroatische Recht sieht ausdrücklich eine Hinterbliebenenversorgung für geschiedene Ehegatten vor.
- 52 Nach Art. 67 Pension Insurance Act erhält der geschiedene Ehegatte unter den gleichen alters-/invaliditätsbezogenen Voraussetzungen wie ein Ehegatte eine Familienrente, **wenn ihm durch gerichtliche Entscheidung ein Unterhaltsanspruch gegen den verstorbenen früheren Ehegatten zugesprochen worden war.** ([Narodne Novine](#))
- 53 Das bedeutet insbesondere:
- Eine bloße frühere Ehe reicht nicht aus; entscheidend ist ein gerichtlich zugesprochener Unterhaltsanspruch.**
- 54 Sind sowohl der aktuelle Ehegatte als auch ein geschiedener unterhaltsberechtigter Ehegatte anspruchsberechtigt, wird die Familienrente insgesamt in der Höhe für **einen Familienangehörigen**, also mit dem Faktor **0,77**, bestimmt; beide gelten hierfür gemeinsam als ein Familienangehöriger. ([Narodne Novine](#))
- 55 Das ist im deutschen Versorgungsausgleich wertrelevant, weil die kroatische I.-Säulen-Anwartschaft eine gesetzliche, allerdings an Unterhaltsvoraussetzungen gebundene **Geschiedenenhinterbliebenenkomponente** enthält.

Kroatien

5. Besteuerung

- 56 Kroatische Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtige Einkünfte. Der Rentenzahlungsträger berechnet und behält die Steuer ein. ([Porezna Uprava](#))
- 57 Für Rentner gelten derzeit insbesondere:
- monatlicher persönlicher Grundfreibetrag: **600 €**;
 - ggf. zusätzliche persönliche Freibeträge;
 - kommunal festgelegte progressive Einkommensteuersätze;
 - die auf Renteneinkünfte ermittelte Einkommensteuer wird anschließend **um 50 % reduziert**. ([Porezna Uprava](#))
- 58 Auch REGOS bestätigt für Leistungen der II. Säule und die mögliche 20-%-Kapitalzahlung, dass diese grundsätzlich brutto ausgewiesen und steuerlich als Renteneinkommen behandelt werden; die Rentnersteuersätze sind gegenüber den normalen Arbeitseinkommensteuersätzen um 50 % reduziert. (regos.hr)
- 59 Bei einem in Deutschland wohnenden Rentner ist zusätzlich das DBA zu berücksichtigen; siehe Ziffer 8.

6. Sozialabgaben auf Renten

- 60 Die frühere zusätzliche kroatische Krankenversicherungsabgabe auf Renten wurde zum **1. April 2023 abgeschafft**. HZMO darf sie nur noch auf Rentennachzahlungen erheben, die Zeiträume bis zum 31. März 2023 betreffen. ([Mirovinsko](#))
- 61 Damit gilt für eine laufende kroatische gesetzliche Rente derzeit grundsätzlich: **regelmäßige kroatische Sozialversicherungsabgabe von der Rente: 0 %**.
- 62 Davon zu unterscheiden sind Einkommensteuer, freiwillige Abzüge, Pfändungen usw. Bei Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Krankenversicherungszuständigkeit zusätzlich nach den unionsrechtlichen Koordinierungsregeln; das kann je nach Kombination deutscher und kroatischer Renten zu einer anderen sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung führen.

7. Kapitalisierung der Altersversorgung

- 63 Hier muss strikt zwischen I. und II. Säule unterschieden werden.

I. Säule

- 64 **Nein.** Für die umlagefinanzierte gesetzliche I. Säule besteht kein allgemeines Recht, die Altersrente in einen Kapitalbetrag umzuwandeln. Die gesetzlichen Rentenrechte sind grundsätzlich persönliche, nicht übertragbare Rechte. ([Narodne Novine](#))

Kroatien

II. Säule

- 65 **Ja, teilweise.** Bei Wahl einer kombinierten Rente aus I. und II. Säule kann der Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu 20 % des gesamten Guthabens seines individuellen II.-Säulen-Kontos als einmalige Kapitalzahlung** erhalten. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Grundrente aus der I. Säule über der gesetzlichen Mindestrente liegt. (regos.hr)
- 66 Die Kapitalzahlung:
- ist auf **maximal 20 %** beschränkt,
 - erfolgt grundsätzlich zusammen mit der ersten II.-Säulen-Rentenzahlung,
 - reduziert dauerhaft die anschließend ausgezahlte lebenslange II.-Säulen-Rente,
 - ist steuerpflichtig. (regos.hr)
- 67 Eine Besonderheit besteht beim Renteneintritt: Der Versicherte kann entweder
- eine kombinierte Rente aus I. und II. Säule wählen oder
 - sein gesamtes II.-Säulen-Kapital in das staatliche System übertragen und seine Rente so berechnen lassen, als wäre er ausschließlich in der I. Säule versichert gewesen.
- 68 Bei Variante 2 erhält er das II.-Säulen-Kapital **nicht selbst als Kapitalbetrag**; es wird in den Staatshaushalt übertragen. (regos.hr)
- 69 **Für eine Versorgungsausgleichsbewertung ist daher festzuhalten: I. Säule nicht kapitalisierbar; II. Säule bis zu 20 % unter gesetzlichen Voraussetzungen kapitalisierbar.**

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Kroatien

- 70 Das DBA Deutschland–Kroatien wurde am **6. Februar 2006** geschlossen und trat am **20. Dezember 2006** in Kraft. Seit **1. Januar 2025** sind außerdem die Änderungen durch das BEPS-Multilaterale Instrument wirksam. Das BMF stellt einen aktuellen synthetisierten Abkommenstext bereit. ([Bundesministerium der Finanzen](http://Bundesministerium%20der%20Finanzen))
- 71 Für Renten ist Art. 18 entscheidend:
- sonstige Renten werden grundsätzlich nur im **Ansässigkeitsstaat** besteuert;
 - Bezüge aus der **gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Staates** werden abweichend davon ausschließlich in diesem anderen Staat besteuert. ([Bundesministerium der Finanzen](http://Bundesministerium%20der%20Finanzen))
- 72 Daraus folgt für eine **HZMO-Rente der kroatischen gesetzlichen I. Säule eines in Deutschland wohnenden Rentners grundsätzlich ein ausschließliches kroatisches Besteuerungsrecht.**
- 73 Bei der kapitalgedeckten II.-Säulen-Rente ist die DBA-Einordnung komplizierter, weil die Leistung durch ein Pensionsversicherungsunternehmen (MOD) aus individuellem Kapital erbracht wird. Ob sie für Art. 18 Abs. 2 ebenfalls als Leistung der „gesetzlichen Sozialversicherung“ oder als Rente nach Art. 18 Abs. 1 zu qualifizieren ist, sollte im konkreten

Kroatien

Steuerfall gesondert geprüft werden. Das DBA definiert kroatische gesetzliche Sozialversicherung zwar einschließlich gesetzlich institutionalisierter Rentenversicherung, die konkrete Zuordnung der MOD-Auszahlung ist aber nicht ausdrücklich im Abkommen bezeichnet. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

9. Inflation der letzten fünf bzw. zehn Jahre

- 74 Für eine international vergleichbare Betrachtung verwende ich den **Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI/HICP)** von Eurostat und die letzten zehn vollständig abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025. Eurostat hat diese Reihe im **März 2026** aktualisiert. ([European Commission](#))

Jahr	HICP-Inflation Kroatien
2016	–0,6 %
2017	1,3 %
2018	1,6 %
2019	0,8 %
2020	0,0 %
2021	2,7 %
2022	10,7 %
2023	8,4 %
2024	4,0 %
2025	4,4 %

- 75 Eurostat weist Kroatien für 2025 mit **4,4 %** als eines der Länder mit der höchsten durchschnittlichen Inflation in der EU aus. ([European Commission](#))

- 76 Daraus ergeben sich:

Zeitraum	arithm. Durchschnitt p.a.	kumulierter Anstieg	geometrischer Durchschnitt p.a.
2021–2025 – 5 Jahre	6,04 %	ca. 33,8 %	ca. 6,00 %
2016–2025 – 10 Jahre	3,33 %	ca. 38,0 %	ca. 3,27 %

Kroatien

- 77 Für eine langfristige Dynamik- oder Barwertrechnung ist der **geometrische Durchschnitt** regelmäßig die sachgerechtere Vergleichsgröße. Allerdings verzerren die außergewöhnlich hohen Inflationsraten 2022/2023 den jüngeren 5-Jahres-Wert erheblich.

10. Rentenrechner

- 78 Kroatien verfügt inzwischen über einen vergleichsweise leistungsfähigen amtlichen Rentenrechner.
- 79 Seit **26. Mai 2025** ist die offizielle individuelle Rentenberechnung über das Portal **„Moja mirovina“** („Meine Rente“) ****** erreichbar. Die Anmeldung erfolgt über das kroatische **e-Građani-System**. ([Mirovinsko](#))
- 80 Besonders hilfreich ist, dass die Berechnung nicht nur abstrakte Beispielwerte verwendet: Die Dienste von HZMO und REGOS können die tatsächlich gespeicherten
- Versicherungszeiten,
 - Entgeltdaten,
 - I.-Säulen-Daten sowie
 - das aktuelle Guthaben der II. Säule
- einbeziehen und verschiedene Rentenvarianten darstellen. Beim konkreten Rentenanspruch erstellt REGOS sogar parallele Vergleichsberechnungen für
- „**nur I. Säule**“ und „**I. + II. Säule**“ einschließlich des vorhandenen II.-Säulen-Guthabens. ([regos.hr](#))
- 81 Das ist für die Dimensionierung des Versorgungserwerbs erheblich aussagekräftiger als ein bloßer pauschaler Online-Rechner.

11. Auskünfte über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 82 Hier muss zwischen einer **Auskunft über die tatsächlichen Versorgungsdaten** und einer nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht fertig berechneten **Ehezeitanteils-/Ausgleichswertauskunft** unterschieden werden.

11.a Anfrage eines deutschen Gerichts

- 83 HZMO führt eine gesetzliche **Zentral-/Stammdatendatei (*matična evidencija*)** mit Versicherungszeiten, Entgelten, Beitragsgrundlagen und leistungsrelevanten Daten. Für die II. Säule führt REGOS die Daten über das individuelle Kapitaldeckungskonto. ([Narodne Novine](#))
- 84 **Nicht feststellen konnte ich dagegen eine veröffentlichte kroatische Vorschrift oder HZMO-Verfahrensanweisung, wonach HZMO oder REGOS auf unmittelbare Anfrage eines deutschen Familiengerichts standardmäßig einen „Ehezeitanteil“, „Ausgleichswert“ oder**

Kroatien

- 85 „korrespondierenden Kapitalwert“ **nach deutschem VersAusglG berechnen**. Das überrascht nicht, weil das deutsche Konzept der ehezeitbezogenen Teilung nicht Bestandteil der kroatischen Rentenformel ist.
- 86 Für ein deutsches Verfahren erscheint deshalb sachgerecht, die **Rohdaten für den konkret bezeichneten Ehezeitraum** zu ermitteln:
- HZMO: Versicherungszeiten, beitragspflichtige Entgelte/Beitragsgrundlagen und Wertpunkte;
 - REGOS: Beiträge zur II. Säule, Kontobewegungen und möglichst Kontowert zu Ehezeitbeginn und Ehezeitende.
- 87 Die länderspezifische DRV-Verbindungsstelle **Bayern Süd** kann bei der Klärung grenzüberschreitender Versicherungsangelegenheiten unterstützen und Anträge an den kroatischen Träger weiterleiten. Ein förmlicher deutscher VersAusglG-Ausgleichswert wird dadurch aber nicht automatisch erzeugt. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 88 **Versicherungs-/Beitragsdaten: grundsätzlich ermittelbar; standardisierte Auskunft nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht: nicht belegt.**

11.b Anfrage der versicherten Person

- 89 HZMO stellt dem Versicherten auf Antrag amtliche Bescheinigungen aus über:
- Versicherungs-/Beschäftigungsstatus,
 - **Versicherungszeiten und Entgelte,**
 - sonstige relevante Einkommensdaten.
- 90 Diese Bescheinigungen besitzen den Status einer **öffentlichen Urkunde** und können persönlich, schriftlich oder elektronisch über **e-Gradani** beantragt werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Daten kann der Versicherte innerhalb von 15 Tagen eine Ergänzung bzw. Berichtigung verlangen. ([Mirovinsko](#))
- 91 Für die II. Säule stellt REGOS über „**Moj račun**“ Einblick in das persönliche Konto und elektronische Dokumente zur Verfügung. ([Regos](#))
- 92 Für einen Versorgungsausgleich würde ich daher beim Versicherten gezielt anfordern:
- 93 **„HZMO-Bescheinigung über Versicherungszeiten und beitragspflichtige Entgelte für den Zeitraum vom [Ehezeitbeginn] bis [Ehezeitende] sowie REGOS-Kontoauszug der obligatorischen II. Säule mit Beiträgen und Kontowert zum Beginn und Ende dieses Zeitraums.“**

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 94 Die **länderspezifische regionale Verbindungsstelle für Kroatien ist die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**. Die DRV nennt Kroatien ausdrücklich unter ihren Verbindungsländern. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Kroatien

- 95 **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Postanschrift:
84024 Landshut
Telefon: 0871 81-0
kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48015
E-Mail: service@drv-bayernsued.de ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 96 Die DRV Bayern Süd bearbeitet in dieser Funktion grenzüberschreitende Fälle mit Kroatien und leitet unter anderem Anträge auf kroatische Renten an den ausländischen Versicherungsträger weiter. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 97 Soweit die deutsche Versicherung unmittelbar bei **DRV Bund** oder **DRV Knappschaft-Bahn-See** geführt wird, können diese Träger nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln ebenfalls als Verbindungsstelle tätig werden. Die spezifisch Kroatien zugeordnete Regional-Verbindungsstelle ist aber **DRV Bayern Süd**.

Quellen- und Aktualisierungsstand

Quelle	Gegenstand	Aktualisierungsstand
Narodne novine – Pension Insurance Act NN 96/2025	I.–III. Säule, Altersgrenzen, Rentenformel, Invalidität, Hinterbliebene, Dynamisierung	veröffentlicht 30.06.2025; überwiegend seit 01.07.2025, einzelne Regelungen seit 01.01.2026 (Narodne Novine)
HZMO – aktuelle Informationsseiten	Renten, Versicherungsverlauf, Bescheinigungen, Abzüge	aktueller Webstand, abgerufen 10.08.2026 (Mirovinsko)
kroatisches Ministerium – Pension system	Drei-Säulen-System, Beiträge, Versicherungspflicht	aktueller amtlicher Webstand, abgerufen 10.08.2026 (mss.gov.hr)
kroatische Steuerverwaltung	Beitragssätze, Rentenbesteuerung	Seite © 2026, abgerufen 10.08.2026 (Porezna Uprava)
REGOS	Wahl I/I+II, 20-%-Kapitalzahlung, II.-Säulen-Leistung und -Dynamik	aktueller Webstand 2026, abgerufen 10.08.2026 (regos.hr)
HANFA	kapitalgedeckte II./III. Säule, Fondsbewertung/MIREX	Regulierungsseite einschließlich Änderungen 2026, abgerufen 10.08.2026 (hanfa.hr)
EU-Kommission – 2024 Ageing Report, Croatia Country Fiche	Lebenserwartungsprojektionen	2024-Projektionsrunde, Basisjahr 2022 (Economy and Finance)

Kroatien

Quelle	Gegenstand	Aktualisierungsstand
Eurostat HICP	Inflation 2016–2025	Daten extrahiert März 2026, nächste planmäßige Aktualisierung März 2027 (European Commission)
BMF – DBA Deutschland/Kroatien	Doppelbesteuerung	DBA 2006; synthetisierter Text unter Einbeziehung des seit 01.01.2025 wirksamen BEPS-MLI (Bundesministerium der Finanzen)
DRV Bayern Süd	Verbindungsstelle/Kontaktdaten	aktueller DRV-Webstand 2026, abgerufen 10.08.2026 (Deutsche Rentenversicherung)

Kurzbewertung für den Versorgungsausgleich

- 98 Für einen **1976 geborenen Mann** würde ich die kroatische Versorgung derzeit mit folgenden Eckdaten einordnen:

Bewertungsparameter	Kroatien
Regelaltersgrenze	65
Jahr Rentenbeginn Jg. 1976	2041
projizierte Restlebenserwartung mit 65	ca. 18,3 Jahre
I. Säule	gesetzlich, umlagefinanziert, einkommens-/zeitabhängig
II. Säule	obligatorisches individuelles Kapitaldeckungskonto
Beiträge bei I.+II.	15 % + 5 % = 20 % des Bruttoentgelts
Erwerb nur aufgrund Wohnsitz	nein
I.-Säulen-Leistungsdynamik	85/15 aus höherer/niedrigerer Lohn- bzw. Inflationsentwicklung, halbjährlich
II.-Säulen-Anwartschaft	tatsächliche Kapitalanlageentwicklung
volle Invaliditätsrente	Faktor 1,10 gegenüber 1,00 Altersrente; keine pauschale tatsächliche 110-%-Quote
Hinterbliebenenrente, 1 Berechtigter	Faktor 0,77 $\approx$ 77 %
Geschiedenenhinterbliebene	ja, bei gerichtlich zugesprochenem Unterhalt
Kapitalisierung I. Säule	nein
Kapitalisierung II. Säule	bis 20 %, unter Voraussetzungen

Kroatien

Bewertungsparameter	Kroatien
regelmäßige Sozialabgaben auf laufende kroatische Rente	0 %
Rentenrechner	ja – „Moja mirovina“
DRV-Verbindungsstelle	DRV Bayern Süd

- 99 Gerade bei Kroatien würde ich für eine **Kapitalwertkontrolle im Versorgungsausgleich die I. und II. Säule getrennt bewerten**. Die I. Säule lässt sich als dynamische lebenslange Rente einschließlich Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz modellieren; bei der II. Säule ist dagegen grundsätzlich das **tatsächlich vorhandene individuelle Fondsguthaben zum Ehezeitende** der sachnähere Ausgangspunkt. Das vermeidet insbesondere, die Kapitalmarktdynamik der II. Säule fälschlich mit der gesetzlichen 85/15-Renten Anpassung der I. Säule gleichzusetzen. (regos.hr)